

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Entwurf des Bundesumweltministeriums vom 22. Juli 2013

Ausgewählte Änderungen gegenüber dem letzten Entwurf vom 31. August 2012

Kapitel 1: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- Die AwSV soll keine Anwendung auf Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes finden. Für diese Anlagen sollen die landesrechtlichen Vorschriften gelten (§ 1 Abs. 5 AwSV-Entwurf).
- In der Definition des „intermodalen Verkehrs“ in § 2 Abs. 22 AwSV-Entwurf wird klar gestellt, dass dieser den Transport von Gütern umfasst, wobei aber nur ein Wechsel des Verkehrsträgers und kein Umschlag der transportierten Güter selbst erfolgt.

Kapitel 2: Einstufung von Stoffen und Gemischen

- Bei der Einstufung von festen Gemischen als „nicht wassergefährdend“ soll der Regelungsbereich ausgeweitet werden. Neben den Gemischen und Stoffen, die als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind, sollen auch diejenigen festen Gemische als „nicht wassergefährdend“ gelten, „bei denen auf Grund ihrer Herkunft oder ihrer Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit nicht zu besorgen ist“ (§ 3 Abs. 2 Satz 3 AwSV-E). Damit sollen bestimmte Stoffe vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass von ihnen keine Wassergefährdung ausgeht, selbst wenn bei ihrer Untersuchung sehr geringe Anteile von wassergefährdenden Stoffen messtechnisch nachgewiesen werden könnten (Bsp.: Gesteine, Boden, Sägespäne, Verpackungskunststoffe, Glas, Papier, Kräuter, Bienenwachs, s. Begründungsentwurf, S. 16)).
- Bei der Selbsteinstufung eines festen Gemisches als nicht wassergefährdend oder in eine der WGK muss der Betreiber nach dem aktuellen Entwurf die Dokumentation hierüber im Rahmen der Zulassung der Anlage vorlegen. Nur noch auf Anforderung der Behörde gilt die Vorlagepflicht auch im Rahmen der Überwachung der Anlage (§ 10 Abs. 3 AwSV-Entwurf).
- Neu soll für das Umweltbundesamt die Möglichkeit eingeführt werden, Gemische entweder als nicht wassergefährdend oder in eine WGK einzustufen (§ 11 AwSV-Entwurf). Eine bundesweit gültige Einstufung durch das UBA soll nur im Einzelfall durchgeführt werden, zum Beispiel dann, wenn verschiedene Behörden oder Betreiber zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Einstufung kommen. Der Betreiber soll aber keinen Anspruch auf eine Einstufung durch das UBA haben.

Kapitel 3: Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- Bei der Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen (§ 14 AwSV-Entwurf) wird im Absatz 4 klargestellt, welche Flächen keine Lageranlagen im Sinne der Verordnung sind: Flächen, auf denen Transportmittel mit wassergefährdenden Stoffen abgestellt werden; bei Umschlaganlagen auch solche Flächen, auf denen Behälter oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen vorübergehend im Zusammenhang mit dem Transport abgestellt werden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen an Anlagen

- Bei den Anforderungen an das Befüllen und Entleeren (§ 24 AwSV-E) ist die ursprünglich geplante Verpflichtung weggefallen, nach der Heizölverbraucheranlagen nur hätten befüllt werden dürfen, wenn einen nach § 47 Abs. 4 AwSV-Entwurf-August 2012 erforderliche Prüfplakette vorhanden wäre.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen

- Bei den besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe ist klargestellt worden, dass eine „flüssigkeitsundurchlässige Befestigung“ in diesem Fall eine Befestigung in Beton oder Asphaltbauweise meint (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 AwSV-E).
- Die Regelung zu den besonderen Anforderungen an Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe ist überarbeitet und geändert worden: Grundsätzlich müssen Umschlagflächen von Umschlaganlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe flüssigkeitsundurchlässig sein. Das dort anfallende Niederschlagswasser muss ordnungsgemäß entsorgt bzw. beseitigt werden. Für Umschlagflächen von Umschlaganlagen für feste wassergefährdende Stoffe soll demgegenüber § 27 Abs. 1 AwSV-Entwurf gelten, d. h. sie brauchen unter den dort genannten Voraussetzungen keine Rückhaltung.

Für Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs sollen auch in Zukunft die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AwSV geltenden landesrechtlichen Vorschriften weitergelten, d. h. abweichend von § 29 Abs. 1 und 2 AwSV richten sich die besonderen Anforderungen an Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs nach den jeweils landesspezifischen Vorgaben. Es entfällt die ursprünglich in § 29 AwSV-Entwurf-August 2012 vorgesehene besondere Regelung für Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs.

Abschnitt 4: Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen

- Bei der Zuordnung einer Anlage zu einer Gefährdungsstufe hat es noch einmal eine Veränderung gegeben: Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen im Volumen von > 10 m³ bzw. Masse in Tonnen bis ≤ 100 m³ bzw. Masse in Tonnen umgegangen wird, sollen entgegen der ursprünglichen Planung nicht in die Gefährdungs-

klasse der Stufe B sondern in die Gefährdungsklasse der Stufe A eingestuft werden. Dies stellt eine Erleichterung für betroffene Betreiber dar, da zum Beispiel die vorgesehenen Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen der Gefährdungsklasse A weniger streng sind, als an Anlagen von höheren Gefährdungsklassen (siehe Anlage 5 zu § 46 Abs. 2) und auch andere Anforderungen aus der Verordnung nur für Anlagen der Gefährdungsklasse B und höher gelten.

- Zu den Ausnahmen vom Erfordernis einer Eignungsfeststellung sind zwei weitere Ausnahmetatbestände hinzugekommen: Einer Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG bedürfen über die in § 63 Abs. 2 und 3 WHG und die in § 41 Abs. 1 Nr. 1 - 3 AwSV-Entwurf genannten Fälle auch nicht: Heizölverbraucheranlagen und Anlagen mit einem Volumen von bis zu 1 m³, die doppelwandig sind oder über ein Rückhaltevolumen verfügen, das das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe zurückhalten kann.

Kapitel 5: Schlussvorschriften

- Für bestehende Anlagen gilt im Rahmen der bestehenden wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen, dass in ihrer Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV-Entwurf diejenigen Unterlagen nicht enthalten sein müssen, deren Beschaffung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dies betrifft zum Beispiel die Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zur Standsicherheit etc. (s. § 68 Abs. 1 Satz 2 AwSV-E in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 AwSV-E).
- Auch die Anpassungsvorschriften für bestehende Anlagen sind noch einmal geändert worden. Es soll nun gelten:
 - Bestehende Anlagen, die einer regelmäßigen Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 - 4 AwSV-E unterliegen, müssen von einem Sachverständigen daraufhin überprüft werden, inwieweit die Anlage den Anforderungen aus der AwSV entspricht, jedoch nur, soweit diese Anforderungen den bisher für die Anlage geltenden landesrechtlichen Vorschriften oder behördlichen Zulassungen entsprechen und nicht darüber hinausgehen (Ausnahme: einzelne neue Regelungen, die nach der AwSV unmittelbar mit Inkrafttreten auch für bestehende Anlagen gelten sollen (z. B. §§ 40 und 43 - 48 AwSV)).
 - Der Sachverständige muss dann feststellen, inwieweit für die Anlage (neue) Anforderungen nach der AwSV bestehen, die über die jeweiligen landesrechtlich geltenden Anforderungen hinausgehen.
 - Darauf aufbauend kann die Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen, wobei der Umfang und das Ziel der Anpassungsmaßnahmen jeweils unterschiedlich ausgestaltet sein können: Entweder die vollständige Anpassung der Anlage an die AwSV oder die Anpassung der Anlage an technische Regeln, die gerade die jeweilige Form der Abweichung von der AwSV zum Gegenstand haben, oder die Anpassung, die eine Gleichwertigkeit zu den Anforderungen nach der AwSV erzielt.